

Vertrag zur Umsiedlung des Stadtteiles Kerpen-Manheim -Manheim-Vertrag-

zwischen der

Stadt Kerpen
gesetzlich vertreten durch
die Bürgermeisterin Marlies Sieburg und
den Ersten Beigeordneten Peter Knopp
Jahnplatz 1
50171 Kerpen
(nachstehend „Stadt“ genannt)

und der

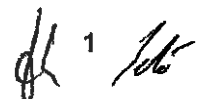
Firma RWE Power AG
vertreten durch Herrn Dr. Lars Kulik und Herrn Alois Herbst
Stüttgenweg 2
50935 Köln
(nachstehend „RWE Power“ genannt)

Präambel

Der Kerpener Stadtteil Manheim liegt im Abbaubereich des Braunkohlentagebaus Hambach. Am 11. Mai 1977 wurde der Braunkohlenplan Teilplan 12/1 –Hambach vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen für verbindlich erklärt. Die darauf aufbauenden Umsiedlungsplanungen für die vom Tagebau Hambach betroffene Ortschaft Manheim haben am 15.12.2006 mit dem Beschluss des Braunkohlenausschusses zur Einleitung des Braunkohlenplanverfahrens Umsiedlung Manheim begonnen.

Gemäß dem z.Zt. in Erarbeitung befindlichen Braunkohlenplan Umsiedlung Manheim wird allen Umsiedlerinnen und Umsiedlern die Möglichkeit zur Teilnahme an der gemeinsamen Umsiedlung an den gewählten Umsiedlungsstandort Kerpen-Dickbusch (Manheim-neu) eröffnet. Mit dem Angebot der gemeinsamen Umsiedlung wird die Grundlage dafür geschaffen, dass sich möglichst viele Bewohner aller Altersgruppen und möglichst viele Träger des Gemeinschafts- und Wirtschaftslebens zur Umsiedlung an den Umsiedlungsstandort Manheim-neu entschließen. Hierdurch entsteht die Chance, eine bestehende Dorfgemeinschaft am vorhandenen Ort auch am neuen Ort wieder zu bilden.

Das Konzept der gemeinsamen Umsiedlung an einen Standort ist ein Angebot an alle Umsiedlerinnen und Umsiedler. Die Maßnahmen sind so gestaltet, dass grundsätzlich jedem die Teilnahme offen steht. Jedem steht es allerdings auch frei, seine individuelle Entscheidung unabhängig vom Willen der Mehrheit zu treffen. Wer sich aus persönlichen Gründen gegen eine Umsiedlung an den ausgewiesenen Umsiedlungsstandort entscheidet, darf keine Nachteile hinsichtlich der Entschädigung seines Anwesens am alten Ort haben. Dies wird dadurch sichergestellt, dass im Falle eines gütlichen Erwerbs die Entschädigung der Anwesen innerhalb des Umsiedlungszeitraumes gemäß der Entschädigungserklärung der RWE Power AG vom 03.02.2004 sowie der Revierweiten Regelung zu Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier vom 06.07.2010 und den Regelungen der Manheim-Erklärung unabhängig davon bemessen wird, ob der jeweilige Umsiedler am Umsiedlungsstandort oder einem anderen Ort siedelt.



Die zusätzlichen Leistungen für Ersatzgrundstücke am Umsiedlungsstandort Manheim-neu, Pauschalen gemäß der Revierweiten Regelung sowie der zweckgebundene Baukostenzuschuss zur Versorgung von Umsiedlern, die Mieter sind, gelten jedoch nur am festgelegten Umsiedlungsstandort Manheim-neu.
Sie sollen das Ziel einer möglichst großen Beteiligung von Umsiedlerinnen und Umsiedlern an der gemeinsamen Umsiedlung an den Umsiedlungsstandort Manheim-neu unterstützen.

§1

Gemäß Grundsatzvereinbarung zwischen der Stadt Kerpen und RWE Power zur Umsiedlung des Stadtteiles Kerpen-Manheim vom 5./12.11.2008 wird diese Vereinbarung zur Minimierung der finanziellen Belastungen der Umsiedlerinnen und Umsiedler bei der Errichtung eines Ersatzanwesens am Umsiedlungsstandort und zur Regelung des Entschädigungsverfahrens als ortsspezifische Regelung („Manheim-Vertrag“) aufbauend auf der Entschädigungserklärung der RWE Power vom 03.02.2004 und der Revierweiten Regelung zu Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier vom 06.07.2010 getroffen.

§2

RWE Power und die Stadt Kerpen sehen ihre gemeinsame Verpflichtung zu einer sozialverträglichen Gestaltung der Umsiedlung und der Möglichkeit zum Erhalt der Dorfgemeinschaft.

§3

RWE Power verpflichtet sich, die Umsiedlung der Wohnbevölkerung des Ortes Manheim nach der als Anlage beigefügten, mit der Stadt Kerpen abgestimmten Manheim-Erklärung durchzuführen.

§4

RWE Power verpflichtet sich zudem, die mit der Umsiedlung verbundenen Belastungen zu minimieren und hierzu notwendige Handlungskonzepte auf die jeweiligen Erfordernisse abgestellt gemeinsam mit der Stadt Kerpen zu entwickeln.

§5


Die Stadt Kerpen wird die sozialverträgliche Umsiedlung der betroffenen Bevölkerung begleiten und im Sinne der Vorgaben des o.a. Braunkohlenplanes die erforderlichen Verfahrensschritte zeitgerecht umsetzen.

§6

RWE Power und die Stadt Kerpen verpflichten sich im Interesse der umzusiedelnden Bevölkerung zu einer partnerschaftlichen und konstruktiven Zusammenarbeit.

§7

Rechte Dritter werden durch diesen Vertrag nicht begründet.

JK 2 

§8

RWE Power und die Stadt verpflichten sich, die am Umsiedlungsverfahren Beteiligten rechtzeitig und bedarfsgerecht vor und während der Umsiedlung zu informieren.

§9

Die in der Grundsatzvereinbarung vom 5./11.11.2008 insbesondere in § 6 zugesagten Pflichten von RWE Power werden in weiteren Vereinbarungen konkretisiert.

§10

Um das Umsiedlungsverfahren für alle betroffenen Bürgerinnen und Bürger planbar, verständlich und nachvollziehbar zu machen, hat RWE Power bis zur Unterzeichnung dieses Vertrages eine mit der Stadt Kerpen abgestimmte lesbare Zusammenfassung und systematische Ordnung der nebeneinander stehenden Regelwerke Entschädigungserklärung RWE Power, Revierweite Regelung, Mannheim-Vertrag und weitere Festlegungen im Braunkohlenplan erstellt, die den Umsiedlerinnen und Umsiedlern bei der Wahrnehmung ihrer Ansprüche eine klare und verständliche Hilfestellung geben soll.

Kerpen, den 8.02.2011
RWE Power Aktiengesellschaft

ppa. 
Dr. Kulik

ppa. 
Herbst

Kerpen, den 8.2.11
Stadt Kerpen


Sieburg
Bürgermeisterin


Knopp
1. Beigeordneter

Anlage

Mannheim-Erklärung

³
